

§ 1: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **“Gesellschaft für seelische Gesundheit Dortmund“ e.V., (GSG)**. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Dortmund.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, insbesondere die Vertretung ihrer Interessen in der Öffentlichkeit sowie in Politik und Verwaltung.
2. In diesem Rahmen initiiert und fördert die GSG Aktivitäten,
 - die die Erfahrungen und Wünsche psychiatrieerfahrener Menschen und ihrer Angehörigen ernst nehmen,
 - die psychiatrieerfahrene Menschen und ihre Angehörigen als Experten in eigener Sache verstehen,
 - die die Selbstbestimmung und die Selbsthilfefähigkeit psychiatrieerfahrener Menschen zu stärken suchen.
3. Die Arbeit des Vereins soll Vorurteilen entgegenwirken und zum besseren Verständnis für psychische Erkrankungen in Öffentlichkeit und Medien beitragen.

§ 3: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Finanzierung und Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)
 - Öffentliche Zuschüsse
 - Erträge des Vereinsvermögen
 - Sonstige Zuwendungen
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Der Beitrag kann vom Vorstand auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Höhe des Mitgliedbeitrages und seine Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5: Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder ohne Stimmrecht.

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftstüchtige natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Juristische und natürliche Personen können Fördermitglied werden.
2. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds und eines Fördermitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Austritt ist möglich zum Schluß des Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist.
4. Ein ordentliches Mitglied/Fördermitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, falls es den in §2 formulierten Zielen und Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten.
3. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn sich das Mitglied trotz einmaliger Mahnung im Beitragsrückstand befindet.

§ 7: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister/in
 - und bis zu 5 Beisitzer/innen
2. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied der GSG Dortmund e.V.
3. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den Vorsitzende/n oder sein/e Stellvertreter/in.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben sind zu erstatten. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandmitgliedes (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens 2 betragen. Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues

- Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
6. Der Vorstand kann Satzungsänderungen vornehmen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden. Solche Satzungsänderungen werden auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.
 7. Der Vorstand kann ein Mitglied bei gegebenem Anlaß (z.B. unbekannt verzogen) aus der Mitgliederliste streichen.

§ 8: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied allein geleitet.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, daß der/die Versammlungsleiter/in und der/die Protokollführer/in zu unterzeichnen haben.

§ 9: Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung kann durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erwirkt werden (§ 33 BGB), ein entsprechender Antrag muß in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

§ 10: Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins, für die eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist, wird das Vermögen dem *Dachverband Psychosozialer Hilfsvereinigungen e. V. in Bonn* übergeben, mit der Maßgabe, daß es nur für steuerbegünstigte Aufgaben und im Sinne des im § 2 genannten Zweckes verwendet werden darf.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Diese Satzung tritt **mit der Eintragung ins Vereinsregister** in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 01.10.1991.